

# Organisationsreglement für den Fachausschuss Karrieren

vom 11. März 2008

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats  
erlässt folgendes Reglement:

## Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Organisation und die Zuständigkeiten des Fachausschusses Karrieren<sup>1</sup> (im Folgenden Fachausschuss) fest.

## Art. 2 Zusammensetzung, Sekretariat

<sup>1</sup> Der Fachausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Stellvertretung wahr.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Davon gehören mindestens sieben Mitglieder dem Forschungsrat an. Die Mitglieder des Präsidiums des Fachausschusses müssen dem Forschungsrat angehören.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Pro Förderungsabteilung I-IV des Forschungsrats werden mindestens ein bis höchstens drei Mitglieder gestellt.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Fachausschusses ist eine paritätische Vertretung der Geschlechter sowie eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Wissenschaftsbereiche und Förderungsarten anzustreben.

<sup>5</sup> Das wissenschaftliche Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wohnen den Sitzungen, namentlich bei der Behandlung der Geschäfte, die sie bearbeiten, mit beratender Stimme bei.

## Art. 3 Zuständigkeiten

Der Fachausschuss ist im Rahmen der Statuten und des Organisationsreglements des Forschungsrats namentlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- a. Entwicklung einer Langzeitstrategie der Karriereförderung<sup>4</sup> des SNF in Absprache mit den forschungspolitischen Partnern und unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen, namentlich des europäischen Umfeldes;

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012 an die neue Terminologie, in Kraft ab sofort. Diese Änderung ist auch im Titel des Erlasses berücksichtigt.

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. Februar 2018, in Kraft ab sofort.

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. Februar 2018, in Kraft ab sofort.

<sup>4</sup> Redaktionelle Anpassung vom 1. Juli 2012 an die neue Terminologie, in Kraft ab sofort. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

- b. Erarbeitung der Grundlagen für die Schaffung neuer und die Anpassung oder Aufhebung bestehender Förderungsinstrumente;
- c. Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität der verschiedenen Karriereförderungsmaßnahmen und -instrumente;
- d. Verantwortung für das Budget der einzelnen Instrumente der Karriereförderung;<sup>5</sup>
- e. Verantwortung für die Gesuchsevaluation im Bereich der Karriereförderung (einschliesslich Einsetzung von Evaluationskommissionen sowie Einbezug und Betreuung weiterer Evaluationsgremien der Karriereförderung);
- f. Verantwortung für die Erbringung von Evaluationsdienstleistungen des SNF an Dritte im Rahmen der Karriereförderung;
- g. Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Fachausschusses und seines Präsidiums (Art. 18 Abs. 3 und 4 Organisationsreglement Forschungsrat; Art. 4bis Wahlreglement Forschungsrat).
- h. Evaluationskommissionen: Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, Wahl der Mitglieder aus dem Forschungsrat sowie der nicht-ständigen externen Mitglieder;<sup>6</sup>
- i. Evaluationskommissionen: Vorbereitung und Antrag für die Wahl von ständigen externen Mitgliedern an das Forschungsratspräsidium.<sup>7</sup>

### **Art. 3bis                      Zusammensetzung und Wahl der Evaluationskommissionen<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Für die Einsetzung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Evaluationskommissionen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements des Forschungsrats (Art. 20 f.). Der Fachausschuss muss in der Evaluationskommission vertreten sein. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Evaluationskommission gehört in der Regel dem Fachausschuss oder dem Forschungsrat an.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Mitglieder des Forschungsrates können jederzeit in Absprache mit den Förderabteilungen in Evaluationskommissionen eingesetzt werden. Ihre Wahl erfolgt durch den Fachausschuss. Die Amtszeit von Mitgliedern des Forschungsrats in Evaluationskommissionen ist auf 8 Jahre begrenzt. Zusammen mit der Amtszeit im Forschungsrat dürfen 12 Jahre nicht überschritten werden. Massgebend ist das Datum des Eintritts in den Forschungsrat.

<sup>3</sup> Die Wahl von ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern der Evaluationskommissionen, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind, erfolgt gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

- a. Nicht-ständige Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Evaluationskommission vom Fachausschuss gewählt. Sie können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Fachausschusses vor der formellen Wahl bereits für eine bevorstehende Evaluationsrunde eingesetzt werden. Die Wahl durch den Fachausschuss bestätigt formell den Beizug für diese Evaluationsrunde und kann bei entsprechender Qualifikation für den Einsatz in den Evaluationskommissionen des Fachausschusses während maximal 8 Jahren vorgenommen werden (Pool nicht-ständiger Mitglieder der Evaluationskommission des Fachausschusses).
- b. Ständige Mitglieder werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Evaluationskommission vom Fachausschuss dem Präsidium des Forschungsrats zur Wahl vorgeschlagen. Ihre Amtszeit ist auf 8 Jahre begrenzt. Sie können mit Zustimmung der Prä-

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 24. November 2009, in Kraft ab sofort.

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 10. Mai 2017, in Kraft ab sofort.

<sup>7</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 10. Mai 2017, in Kraft ab sofort.

<sup>8</sup> Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 10. Mai 2017, in Kraft ab sofort.

<sup>9</sup> Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 13. Februar 2018, in Kraft ab sofort.

sidentin oder des Präsidenten des Fachausschusses vor der formellen Wahl bereits für eine bevorstehende Evaluationsrunde eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Die Wahlen gemäss Abs. 2 und 3 erfolgen einmal pro Jahr (in der Regel im Dezember).

#### **Art. 4                   Abschliessende Zuständigkeiten**

Der Fachausschuss kann dem Präsidium des Forschungsrats die Zuweisung abschliessender Zuständigkeiten beantragen. Die Zuweisung kann an den Fachausschuss, an dessen Präsidentin bzw. Präsidenten, an Referierende oder an das wissenschaftliche Sekretariat erfolgen. Die Zuständigkeiten werden in einem Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

#### **Art. 5                   Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungsdaten des Fachausschusses richten sich nach dem Sitzungskalender des Forschungsrats.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss kann je nach Geschäftsanfall einzelne Sitzungen ausfallen lassen oder zusätzliche Sitzungen an weiteren Terminen abhalten.

<sup>3</sup> Die lokalen Forschungskommissionen des SNF, die Stipendienkommission des SNF, <sup>10</sup> sowie andere vom SNF für die Karriereförderung eingesetzte Evaluationsgremien und -institutionen werden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des Fachausschusses eingeladen, um insbesondere finanzielle und strategische Fragen zu diskutieren.

#### **Art. 6                   Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.

---

<sup>10</sup>Anpassung vom 12.12.2016, in Kraft ab sofort: die SSMBs wurde offiziell per 31.12.2014 aufgelöst